

Newsletter Juli 2017

1. Beschäftigungsbonus

Denken Sie gerade über die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte nach?

Für expandierende Unternehmen bietet sich dafür nun eine interessante Gelegenheit.

Seit 1. Juli 2017 kann nämlich ein Beschäftigungsbonus beantragt werden. Mit dieser Förderung werden die Lohnnebenkosten für zusätzlich geschaffene Arbeitsverhältnisse teilweise refundiert und positive Auswirkungen auf den heimischen Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Österreich erwartet.

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse

- Vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, das frühestens ab 1.7.2017 entsteht.
- Das Arbeitsverhältnis muss zumindest vier Monate kontinuierlich bestehen.
- Das Arbeitsverhältnis unterliegt der Kommunalsteuerpflicht und dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht.
- Das Arbeitsverhältnis darf nicht von bestimmten anderen Stellen gefördert werden.
- Der/die Arbeitnehmer/in gehört dem förderungsfähigen Personenkreis an und war in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Pflichtversicherung nicht im antragstellenden Unternehmen tätig.

Förderungsfähiger Personenkreis

- Anstellung einer innerhalb der letzten 3 Monate beim AMS zumindest einmal arbeitslos gemeldeten Person.
- Anstellung eines Abgängers einer österreichischen Bildungseinrichtung, wobei der Abgang nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf.
- Aufnahme einer in Österreich bereits beschäftigt gewesenen Person (Jobwechsler). Diese Person musste zumindest 4 Monate pflichtversichert gewesen sein und diese Pflichtversicherung endete längstens 12 Monate vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses.

Voraussetzungen und Eckdaten der Förderung

- Nachweis von zumindest einem zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnis mit einem Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden. Dieses kann sich jedoch aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzen.
 - Beschäftigtenstand vor Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses
 - Beschäftigtenstände zum Ende der 4 vorausgegangenen Kalenderquartale.
 - Nicht zu berücksichtigen sind Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte.
 - Der höchste Beschäftigtenstand wird als Referenzwert für die Beurteilung der Zusätzlichkeit herangezogen.

- Förderung im Ausmaß von 50% der nachweislich bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) über die Dauer von bis zu 3 Jahren.
- Der Zuschuss ist steuerfrei, das heißt es erfolgt keine Aufwandskürzung der geförderten Lohnnebenkosten.
- Die Abrechnung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (12 Monate ab Beginn des Arbeitsverhältnisses) im Nachhinein. Die Abrechnung muss innerhalb von 3 Monaten erfolgen.
- Antragstellung muss spätestens 30 Tage nach Beschäftigungsbeginn schriftlich über die elektronische Anwendung **aws Fördermanager** erfolgen.
aws steht für austria wirtschaftsservice.
- Vorlage der vollständigen Anmeldung beim zuständigen Krankenversicherungsträger binnen 30 Kalendertagen ab Beginn der Pflichtversicherung.

Wir beraten Sie gerne und unterstützen Sie mit dem notwendigen Datenmaterial.
Umfangreiche Details erhalten Sie auch unter www.beschäftigungsbonus.at.

2. Registrierkassen

Mit der Installation, Registrierung und Inbetriebnahme der Registrierkasse und der Signaturerstellungseinheit haben Sie die erste Hürde geschafft. Wir möchten Sie nun auf die weiteren, laufend vorzunehmenden Schritte in Zusammenhang mit der Registrierkasse aufmerksam machen.

Belegausdrucks- und Aufbewahrungspflicht

Neben der Belegerteilungspflicht für die Kunden und dem Tagesbeleg für die Buchhaltung sind noch folgende „Sonderbelege“ zu erstellen und aufzubewahren:

- Startbeleg = Nullbeleg, welcher bei Inbetriebnahme bzw. Registrierung geprüft wurde
- Monatsbeleg
- Jahresbeleg ist zugleich der Dezember Monatsbeleg
Der Jahresbeleg muss bis zum 15. Februar des Folgejahres über Finanzonline vom Unternehmer oder Steuerberater geprüft werden.
Achtung: Für Zwecke der Registrierkasse gibt es kein abweichendes Wirtschaftsjahr!
- Schlussbeleg bei Außerbetriebnahme

All diese Belege müssen signiert, das heißt in die Belegkette eingeflochten werden und als solche benannt werden - im Feld der handelsüblichen Bezeichnung. Sie müssen weiters ausgedruckt und aufbewahrt werden.

Ausfälle & Außerbetriebnahme von Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit

Was ist zu tun, wenn die Registrierkasse oder die Signaturerstellungseinheit defekt ist?

- Meldung über Finanzonline ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens binnen einer Woche durch Unternehmer oder Steuerberater.
- Vorübergehende Ausfälle bis zu 48 Stunden sind nicht zu melden.
- Während des Ausfalls:
 - Erfassung der Erlöse in einer anderen Registrierkasse oder
 - händische Ausstellung der Belege, Aufbewahrung einer Zweitschrift
 - Nacherfassung der Erlöse nach Fehlerbehebung (die Zweitschriften müssen aber trotzdem aufbewahrt werden)

Export und Sicherung des Datenerfassungsprotokolles

Jede Registrierkasse verfügt über ein Datenerfassungsprotokoll (DEP).

Der Export dieses Datenerfassungsprotokolles muss über den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (7 Jahre) möglich sein. Die Bereitstellung hat ohne unnötigen Aufschub, d.h. unmittelbar, wenn eine Person der Abgabenbehörde anwesend ist bzw. längstens innerhalb von zwei Werktagen nach vorheriger Verständigung der Abgabenbehörde zu erfolgen.

Das vollständige DEP ist zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen, externen Medium unveränderbar zu sichern. Als geeignete Medien gelten beispielsweise schreibgeschützte (abgeschlossene) externe Festplatten, USB-Sticks und Speicher externer Server, die vor unberechtigten Datenzugriffen geschützt sind. Jede Sicherung ist für die Dauer von 7 Jahren aufzubewahren.